

im September, die Anwesenheit der geistlichen Fürsten von Mainz und Bamberg am Hofe Ende September und Anfang Oktober, das Eingreifen Wenzels zugunsten des Pfalzgrafen gegen die rheinischen Städte Mitte Oktober, der scharfe Druck auf den Salzburger im Interesse der Baiern zu Ende Oktober, so kann man darin nur eine Zunahme des Einflusses der Fürsten auf den König erblicken. Gewiß, die letzte Absicht des Königs, den Krieg zu lokalisieren und den Frieden möglichst zu erhalten, ist nicht zu verkennen. Aber den Vorteil von dieser Politik hatten — und das war wohl auch dem König klar — die Fürsten.

In ihren Händen lag augenblicklich auch die Einleitung neuer Vermittlungsverhandlungen. Als Wenzels Vertraute nahmen Adolf von Mainz und Lamprecht von Bamberg noch vor Mitte Oktober Fühlung mit der Reichsstadt Nürnberg auf; sie setzten gemeinsam zu Bamberg einen neuen Schlichtungstag auf 8. November nach Mergentheim an¹⁾. Nürnberg beauftragte seinen ständigen Vertreter in Ulm, sich bei den Städten ganz energisch für die Beschickung dieses Tages einzusetzen²⁾; die Verhandlungen mit Bischof Gerhard von Würzburg, Pfalzgraf Ruprecht I. und Graf Eberhard von Württemberg wollten die Fürsten selbst teils persönlich, teils durch Gesandte führen. Wursik von Wistritz, der königliche Rat, lief so nebenher mit, nicht viel mehr als der Verbindungsmann zwischen den Fürsten und dem König. Als dann der alte Pfalzgraf keine unbedingt zusagende Antwort³⁾ gab — er wünschte wohl die Verschiebung des sehr kurzen Termins —, da ließ man die vorgesehenen Verhandlungen zu Ulm kurzorhand fallen und Wistritz ritt nach Böhmen zurück⁴⁾, ein Postbote der Fürsten.

Wenzel willfahrte dem Wunsch Ruprechts. Ein neuer vorbereitender Tag der Städte und Fürsten wurde auf 10. Januar 1389 nach Mergentheim ausgeschrieben; seine Aufgabe wurde klar umrissen: Abschluß eines Waffenstillstandes und Ansetzung eines königlichen Schlichtungstages innerhalb desselben⁵⁾. Die Vorbereitung des Mergentheimer Tages wurde dem Deutschmeister Siegfrid

1) RTA. 2 Nr. 32.

2) Ebd. Nr. 33.

3) Lindner 2 S. 50.

4) RTA 2 S. 84, 14—18. UB. Straßburg I 6 Nr. 490.

5) RTA. 2 Nr. 36 u. 37.